

BUNDESGERICHTSHOF

2539 000

B E S C H L U S S

IV 2B 564/65

in der Entschädigungsache

des Josef J [REDACTED] ,
[REDACTED] O [REDACTED] G [REDACTED] , S [REDACTED] , V [REDACTED] , Australien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz,
Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats- des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren - und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens an Körper und Gesundheit für die Zeit ab 1. Januar 1956 verneint, weil der Kläger für die schon früher geltend gemachten Leiden die erforderliche Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % nicht erreichte und hinsichtlich seines erstmals in der Berufungseinstanz als verfolgungsbedingt geltend gemachten Nervenleidens es an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit fehle. Letztere Feststellung hat das Berufungsgericht ohne Zuziehung eines medizinischen Sachverständigen getroffen. Das beanstandet der Kläger mit seiner nach § 219 BGG zulässigen aber sachlich unbegründeten sofortigen Beschwerde.

117

- 3 -

Das Berufungsgericht hat sich eingehend damit auseinandergesetzt, daß der Kläger nach seiner Verfolgung in den Jahren 1941/1945 erstmals im Jahre 1964 über sein Nervenleiden geklagt hat und stellt fest, daß das Leiden somit erstmals fast 20 Jahre nach der Verfolgung aufgetreten ist. Es kommt zu der Überzeugung, daß die Möglichkeit der Verfolgungsabhängigkeit eines ohne Brückensymptome nach etwa 20 Jahren auftretenden Nervenleidens nach dem Lebensgang des Klägers, den es im einzelnen würdigt, nicht besteht. Es nimmt auch Bezug auf die Buchbesprechung von Oberregierungsmedizinrat Dr. L. in RZW 1964, 349, nach der das Buch von Paul und Herberg keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vermittelt und Überzeugend die Existenz von Spätschäden belegt, die keinerlei Brücken in die Zeit der Verfolgung aufweisen. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats in RZW 1964, 270 Nr. 31 hat das Berufungsgericht es angesichts dieses Sonderfalles nicht für erforderlich gehalten, einen Sachverständigen für die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verfolgung und Gesundheitsschäden hinzuzusiehen.

Das rechtfertigt die Zulassung der Revision aus keinem der in § 219 Abs. 2 BEG dafür bestimmten Gründe. Ob ein Gutachten eines Sachverständigen anzufordern ist, entscheidet nach § 209 Abs. 1 BEG, § 144 Abs. 1 ZPO das Gericht nach seinem Ermessen. Zwar wird in Fragen des ursächlichen Zusammenhanges von Gesundheitsschäden und Verfolgung regelmäßig die Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen erforderlich sein. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Richter gehalten wäre, in jeden derartigen Fall einen solchen Sachverständigen hinzuzusiehen. Er hat selbst darüber zu befinden, wie weit die eigene Sachkunde zur Entscheidung solcher



Fragen reicht (BGH aaO). Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Das zeigt deutlich sein Hinweis auf die angeführte Entscheidung des Senats. Wenn es daher seine Sachkunde für ausreichend angesehen hat, so wird einmal dadurch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, und zum anderen ist darin auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu erkennen.

Die sofortige Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden